

Fragen und Antworten

zum Thema „Antrag auf Feststellung der Behinderung“

Wie läuft es, wenn ich einen solchen Antrag stelle?

Beim zuständigen Versorgungsamt (in manchen Bundesländern auch: Amt für soziale Dienste) stellt man einen Antrag, der möglichst gut vorbereitet sein sollte (siehe NOVA 3/2008).

Nach einiger Zeit erhält man einen Feststellungsbescheid. Wenn eine Behinderung festgestellt wird, gilt dies rückwirkend, mindestens ab dem Tag der Antragsstellung, wenn man nichts anderes beantragt hat.

Beispiel: Bei einer Patientin wird ein bösartiger Tumor diagnostiziert und operiert. Danach erfolgt eine stationäre Reha. Während der Reha stellt die Patientin zusammen mit dem sozialen Dienst der Reha-Klinik einen Antrag auf Feststellung einer Behinderung. Sie beantragt, den GdB rückwirkend ab dem Tag der Diagnose festzustellen. Dies wird vom Versorgungsamt berücksichtigt.

Was kann ich unternehmen, wenn der GdB zu niedrig ist oder die beantragten Merkzeichen nicht zuerkannt wurden?

Jeder Bescheid enthält eine sog. Rechtsmittelbelehrung. Man kann dann innerhalb einer Frist (meist 4 Wochen) Widerspruch einlegen. Diesen sollte man gut begründen.

Was passiert, wenn der Widerspruch abgelehnt wird?

Dann kann man innerhalb einer Frist, die auf dem Bescheid angegeben ist, Klage beim zuständigen Sozialgericht einreichen. Bis jetzt ist eine solche Klage kostenfrei, das heißt, es entstehen keine Gebühren. Auch anwaltlich muss man sich nicht vertreten lassen. Ob dies sinnvoll ist, muss jeder für sich selbst entscheiden. Wenn man keine Rechtsschutzversicherung hat, kann man sich auch von den großen Sozialverbänden vor dem Sozialgericht vertreten lassen (z.B. Sozialverband Deutschland, VdK u. a.).

Die Klage sollte ebenfalls gut begründet sein. Es kommt nicht auf die Länge der Klageschrift an, sondern darauf, dass genau geschildert

wird, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht vom Beklagten berücksichtigt wurden.

Wie geht das Sozialgericht vor?

Der Richter prüft die Klageschrift und entscheidet, ob und welche Gutachter unter Umständen hinzugezogen werden. Dies ist von Gericht zu Gericht verschieden.

Beispiel: Beim Sozialgericht Kiel wird jeder Kläger von einem oder mehreren Gutachtern untersucht. Dies hängt von den Fachgebieten der Ärzte ab, die sich aus den beklagten Gesundheitsstörungen ergeben.

Dem Gutachter werden die Akten übersandt, evtl. werden auch neue „Beweismittel“ angefordert, z.B. Unterlagen des behandelnden Arztes oder es wird um Stellungnahme eines behandelnden Arztes gebeten. Der Gutachter bestellt den Kläger zu einer gutachterlichen Untersuchung ein und erstellt dann sein Gutachten.

Dieses wird entweder den Parteien *vor* der mündlichen Verhandlung zugesandt oder erst *in* der mündlichen Verhandlung erstmals verlesen.

Bis zur mündlichen Verhandlung können aber viele Monate, unter Umständen sogar bis zu 2 Jahre, vergehen. Dies liegt an der Überlastung vieler Sozialgerichte, die diesen „Berg“ erst langsam abarbeiten können.

Was passiert in der mündlichen Verhandlung?

Zunächst einmal sollte man gelassen bleiben, denn alle dort tätigen sind auch Menschen; es wird auch niemand strafrechtlich „verurteilt“. Eine Kammer ist immer mit einem Berufsrichter und mit zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt. Jeder von ihnen hat eine gleichwertige Stimme.

Nach dem sog. Aufruf der Sache wird die mündliche Verhandlung eröffnet. Wenn Zeugen anwesend sind, wird die Anwesenheit festgestellt, und sie werden über ihre Pflichten belehrt. Der Sachverhalt wird in kurzer Form durch den Richter vorgetragen, dann haben die Beteiligten das Wort, z. B. der Kläger. Es erfolgt die sog. Beweisaufnahme. Dies kann bedeuten, dass das Gutachten durch

den oder die Sachverständigen verlesen wird. Anschließend sind Fragen an die Sachverständigen möglich, auch durch den Kläger. Danach kann eine Rücknahme, ein Vergleich, ein Teil-/Anerkenntnis oder ein Urteil erfolgen. Es ist auch möglich, dass sich der Kläger und der Prozessbevollmächtigte beraten. Der Richter schließt die mündliche Verhandlung.

Tipp: Wenn Gutachten erst in der mündlichen Verhandlung verlesen werden, sind viele Kläger mit den medizinischen Fachausdrücken überfordert. Man kann einen Vertagungsantrag stellen! In dieser Zeit kann man das Gutachten z. B. mit einem Arzt seines Vertrauens besprechen.

Man sollte die Gutachten daraufhin prüfen, ob die Fragestellung richtig erkannt wurde, ob die wesentlichen Befundtatsachen erhoben wurden und ob das Gutachten nachvollziehbar ist.

Kann man Berufung einlegen?

Eine Berufung ist vor dem jeweiligen Landessozialgericht möglich. Voraussetzung ist aber, dass es ein Urteil gab, man also die Klage beispielsweise nicht zurückgezogen hat.